

# **Kooperationsvereinbarung**

zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

**zwischen**

der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Herford,  
vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung

**und**

dem Kreis Herford, vertreten durch den  
Landrat

# Präambel

Die beiden Träger Agentur für Arbeit und Kreis Herford treffen mit dieser Vereinbarung nach § 44 b (2) SGB II Regelungen zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung. Sie lassen sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

Beide Träger verstehen sich als gleichberechtigte Partner. Im Interesse der leistungsberechtigten Personen im Kreis Herford werden sie ihre jeweiligen Stärken in die Zusammenarbeit einbringen, um so

- bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit oder Heranführung an eine Erwerbstätigkeit zu unterstützen,
- die Qualifizierung zu verbessern sowie
- den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Leistungsbeziehern und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern.

Eine gemeinsame und optimal verzahnte Integrationspolitik wird angestrebt. Dabei berücksichtigen die Träger die örtlichen Besonderheiten und binden die lokalen Akteure des Arbeitsmarktes ein.

## § 1

### **Gemeinsame Einrichtung**

- (1) Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende bilden der Kreis Herford und die Agentur für Arbeit Herford als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende eine gemeinsame Einrichtung.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen "Jobcenter Herford " (im nachfolgenden **Jobcenter** genannt). Das Jobcenter hat seinen Sitz in Herford.
- (3) Das Jobcenter unterhält die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Standorte nach dem Grundsatz „So zentral wie nötig - so dezentral wie möglich“. Die ARGE-Standorte in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bünde, Enger, Herford, Hiddenhausen, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen und Vlotho gehen in die gemeinsame Einrichtung über. Bei zukünftigen Entscheidungen der Trägerversammlung über Standorte und möglichst wohnortnahe Leistungsangebote sind Aspekte der Bürgerfreundlichkeit und Kundenorientierung ebenso zu berücksichtigen wie Wirtschaftlichkeit, Steuerung und organisatorisch bedingte Mindestgrößen.

## **§ 2**

### **Trägerversammlung**

- (1) Die Trägerversammlung besteht aus 8 Vertreterinnen/Vertretern, die je zur Hälfte vom Kreis Herford und der Agentur für Arbeit entsandt werden. Von Seiten des Kreises gehören der Trägerversammlung 2 Vertreter/innen der kreisangehörigen Kommunen an.
- (2) Der Vorsitz in der Trägerversammlung wird erstmalig von der Agentur für Arbeit für einen Zeitraum von 5 Jahren gestellt.
- (3) Die beiden Träger entscheiden in der Trägerversammlung möglichst einvernehmlich über alle wichtigen Fragen der gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44c SGB II.
- (4) Die Trägerversammlung verständigt sich über ein Leitbild des Jobcenters.
- (5) Im gegenseitigen Bewusstsein, dass Zielvereinbarungen an die gesetzlichen Aussagen gebunden und lokale Bedürfnisse nur im rechtlichen Rahmen und der Haushaltsmöglichkeiten umgesetzt werden können, soll anknüpfend an die bisher erzielten guten Ergebnisse die jährliche Zielplanung zu einem gemeinsamen Steuerungsinstrument beider Träger weiterentwickelt werden, in dem sich alle Beteiligten im Rahmen eines echten Aushandlungsprozesses auf Augenhöhe mit entsprechenden Verhandlungsspielräumen und nach Auseinandersetzung mit lokalen Besonderheiten vereinbaren. Die Eigenständigkeit der Träger gilt es dabei, insbesondere bei den Zielvereinbarungen nach § 48 b Abs. 1 zur Umsetzung der Aufgaben im jeweiligen Verantwortungsbereich, zu beachten.

## **§ 3**

### **Geschäftsführerin / Geschäftsführer**

- (1) Die Trägerversammlung wählt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer für einen Zeitraum von fünf Jahren. Für die erste Amtsperiode steht dem Kreis Herford das Vorschlagsrecht zu. Wiederwahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist möglich.
- (2) Die Trägerversammlung wählt ebenfalls eine stellvertretende Geschäftsführerin/einen stellvertretenden Geschäftsführer für den gleichen Zeitraum von fünf Jahren. Wiederwahl der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers ist ebenfalls möglich.

- (3) Die Stelle der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wird von den Trägern immer alternierend zum Vorsitz in der Trägerversammlung besetzt. Die Stelle der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers wird immer analog zum Vorsitz in der Trägerversammlung besetzt.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat der Trägerversammlung, den Trägern und deren Gremien jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten des Jobcenters Bericht zu erstatten.

## **§ 4**

### **Örtlicher Beirat**

- (1) Dem Beirat gehören folgende Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes an:
- je 1 Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
  - 3 Vertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
  - je 1 Vertretung der Träger Kreis Herford und Agentur für Arbeit Herford,
  - die jeweilige Sprecherin / der jeweilige Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Herford,
  - je 1 Vertretung der Industrie- und Handelskammer und der Kreishandwerkerschaft als Arbeitgebervertreter,
  - 1 Vertretung des Arbeitgeberverbandes,
  - 1 Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
  - 1 Vertretung der Wirtschaftsförderung für den Kreis Herford,
  - 1 Vertretung der berufsbildenden Schulen im Kreis Herford,
  - die / der Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters,
  - 1 Personalratsvertretung des Jobcenters,
  - 1 Vertretung der Gleichstellungsstelle des Kreises oder der Kommunen.
- (2) Die Trägerversammlung kann weitere Mitglieder benennen.
- (3) Der örtliche Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Beirates vor und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer informiert den Beirat regelmäßig über die den Beirat betreffenden Belange.

## **§ 5**

### **Personal**

- (1) Die Vertragspartner stellen aufgrund ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Grund-  
sicherung für Arbeitsuchende im Kreis Herford das zur Erfüllung der Aufgaben quanti-  
tativ wie qualitativ erforderliche Personal zur Verfügung. Grundsätzlich wird bezogen  
auf den Gesamtstellenplan eine Besetzung der Stellen durch die Agentur für Arbeit und  
den Kreis Herford langfristig im Verhältnis 70 : 30 angestrebt. Auf das Kreiskontingent  
wird das von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen der Heranzie-  
hungssatzung dem Jobcenter zugewiesene Personal angerechnet.
- (2) Bei der Nachbesetzung frei werdender Stellen kann einvernehmlich zwischen der  
Agentur für Arbeit und dem Kreis Herford ein Wechsel in der Anstellungsträgerschaft  
vereinbart werden, insbesondere zur Herstellung bzw. Wiederherstellung der verein-  
barten Stellenkontingente.
- (3) Sollte aufgrund von Veränderungen der Rahmenbedingungen eine Erhöhung oder Ver-  
ringerung des zugewiesenen Personals notwendig werden, hat die Geschäftsführe-  
rin/der Geschäftsführer mit dem jeweiligen Anstellungsträger unverzüglich Verhandlun-  
gen über die entsprechende Anpassung aufzunehmen.
- (4) Zur Regelung der Personalgestellungen können im Rahmen des § 44d SGB II zwi-  
schen der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und den zuweisenden Anstellungs-  
trägern in Ausführung des Stellenplanes gesonderte Vereinbarungen geschlossen  
werden.

## **§ 6**

### **Lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm**

- (1) Das Jobcenter erstellt jährlich ein Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter  
besonderer Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsmarktsituation und einzelner Ziel-  
gruppen.
- (2) Hierbei wird insbesondere beachtet, dass das Arbeitsmarkt- und Integrationspro-  
gramm eine programmatische und inhaltliche Verbindung der Eingliederungsleis-  
tungen beider Träger sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur  
Überwindung der Hilfebedürftigkeit herstellt und mit den Zielen der Träger verknüpft  
wird.

- (3) Die Planung der sozialintegrativen Leistungen nach § 16 a SGB II erfolgt durch den Kreis Herford im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Abstimmung mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser flankierenden Hilfen im Einzelfall trifft die gemeinsame Einrichtung. Die Bewirtschaftung der kommunalen Mittel nach § 16 a SGB II wird nicht übertragen.
- (4) Bei der Erstellung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms erfolgt eine Prozess begleitende Abstimmung zwischen gemeinsamer Einrichtung und den Städten und Gemeinden, um die kommunalen Planungen und Interessen frühzeitig einbeziehen zu können. Vor Verabschiedung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms durch die Trägerversammlung wird dem Kreis ein Zeitraum von maximal sechs Wochen eingeräumt, um die Zielvorstellungen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu diskutieren und deren Meinungsbild einbringen zu können.
- (5) Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm kann bei Bedarf unterjährig angepasst werden.
- (6) Die Zielvorgaben der Träger werden gleichrangig beachtet.

## **§ 7**

### **Erweiterte Zusammenarbeit**

- (1) Die Agentur für Arbeit in Herford sichert im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu, dass jederzeit auf Wunsch des Kreises bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die im Zusammenhang mit den kommunalen Leistungen stehenden gespeicherten Daten komplett bzw. in ausgewerteter Form kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Soweit für die Bereitstellung von spezifischen Daten Kosten durch den Statistiksservice der Bundesagentur erhoben werden, gehen diese zu Lasten der anfordernden Stelle.
- (2) Zusätzlich zur Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit nach § 44b (5) SGB II können der Kreis Herford sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dem Jobcenter Dienstleistungen gegen Entgeltzahlung anbieten.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit**

- (1) Die Träger informieren sich untereinander rechtzeitig vor Anrufung des Kooperationsausschusses und setzen hierüber auch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer in Kenntnis.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Trägerversammlung rechtzeitig vor Anrufung des Kooperationsausschusses zu informieren.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Partner verpflichten sich, spätestens nach 5 Jahren zu prüfen, ob die getroffenen Vereinbarungen noch den rechtlichen Regelungen entsprechen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres von den Vertragspartnern gekündigt werden.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

Herford, den 22.12.2010

gez. Unterschrift

Frauke Schwietert  
Vorsitzende der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Herford

gez. Unterschrift

Christian Manz  
Landrat des Kreises Herford

gez. Unterschrift

Paul Bischof  
Leitender Kreisrechtsdirektor